Vertrag

über einen Vollwartungsvertrag für die Brandmeldeanlage

zwischen

der **BG Klinikum Duisburg gGmbH**

vertreten durch die Geschäftsführung

Großenbaumer Allee 250, 47249 Duisburg

- nachfolgend **„Auftraggeber“** genannt -

und

[Firma]

[Straße]

[PLZ + Ort]

[ggf.] vertreten durch

- nachfolgend **„Auftragnehmer“** genannt -

- nachfolgend gemeinsam auch „Parteien“ genannt -

Präambel

Die BG Kliniken sind spezialisiert auf die Akutversorgung und Rehabilitation schwerverletzter und berufserkrankter Menschen. In neun Akutkliniken, einer Klinik für Berufskrankheiten, einer Reha-Klinik und mehreren ambulanten Einrichtungen versorgen sie mit mehr als 15.500 Beschäftigten über eine halbe Million Patientinnen und Patienten pro Jahr und begleiten diese bis zur Rückkehr in den Alltag. Die BG Kliniken gehören mit einem Jahresumsatz von über einer Milliarde Euro zu einer der größten Klinikgruppen Deutschlands.

Die Auftraggeberin will aufgrund des Auslaufs des bestehenden Servicevertrags einen neuen Vollwartungsvertrag für die im Bestand vorhandene Zettler Brandmeldeanlage Tyco Integrated Systems Manager und des APLIMO-Systems erwerben.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen der Ausschreibung der Auftraggeberin das wirtschaftlichste Angebot abgegeben und darauf den Zuschlag erhalten.

Es ist beabsichtigt, dass der Auftragnehmer für den Auftraggeber im Rahmen dieses Vertrages entgeltlich Wartungsleistungen erbringt. Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand und Zweck

(1) Der Auftragnehmer erbringt für den Auftraggeber die im Leistungsverzeichnis (Anlage 1) unter Titel 1 „Serviceangebot“ und Titel 2 „Verbrauchsmaterialien“ aufgeführten Leistungen an den dort aufgeführten Anlagen.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, auch wenn sie nicht ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung erfasst sind, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind, sofern sie den zu erwartenden Zeitaufwand für die Wartung nicht wesentlich erhöhen.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertraglichen Aufgaben nach Absatz 1 fachgerecht auszuführen und ausschließlich Personal einzusetzen, welches die jeweils erforderliche Qualifikation besitzt.

(4) Der Auftragnehmer erteilt dem Auftraggeber auf Verlangen Auskunft über den aktuellen Stand der jeweiligen Aufgabenerfüllung.

§ 2 Vertragsbestandteile

(1) Dieser Vertrag besteht aus den folgenden Vertragsbestandteilen, deren nachstehende Reihenfolge zugleich Rangfolge ist:

- Leistungsverzeichnis (Anlage 1)
- Regelwerk „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Bau“ (Anlage 2)
- Verpflichtungserklärung zur Tariftreue und Mindestentgelt (Anlage 3)
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – Ausgabe 2003. (Anlage 4)

(2) In Abs. 1 nicht aufgeführte Unterlagen, insbesondere Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers sind nicht Vertragsbestandteil.

§ 3 Pflichten des Auftragnehmers

(1) Der Auftragnehmer erbringt die Leistung in eigener Verantwortung. Er verpflichtet sich, die zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Leistungserbringung notwendigen rechtlichen, technischen und organisatorischen Voraussetzungen zu schaffen, sowie die Handelsbräuche, die anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Bestimmungen sowie die als Anlage 3 beigefügten internen Regelungen des Auftraggebers „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Bau“ zu beachten.

(2) Der Auftragnehmer ist für die Auswahl seines Personals selbst verantwortlich. Der Auftragnehmer versichert, dass er die Vorgaben bezüglich tariflicher Mindestlöhne und der Anforderungen aus den für den Auftragnehmer geltenden tariflichen Bestimmungen einhält.

(3) Der Auftragnehmer hat die Leistungen so auszuführen, dass die Sicherheit der Anlagen erhalten bleibt bzw. hergestellt wird. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind zu beachten.

(4) Der Auftragnehmer hat die Leistung grundsätzlich vor Ort an den Anlagen zu erbringen. Er darf Teile der Leistung nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers an Nachunternehmer übertragen. Für Nachunternehmer gelten die Verpflichtungen aus § 3 Abs. 2 entsprechend. Er ist verpflichtet, entsprechend qualifizierte Fachkräfte einzusetzen.

(5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Hilfsmittel (z.B. Messgeräte und Werkzeuge) und Hilfsstoffe (z.B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu stellen bzw. zu liefern.

(6) Der Auftragnehmer hat darüber hinaus die Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen vorzunehmen.

(7) Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Sicherheit oder Betriebsbereitschaft einer Anlage gefährden können, hat er unverzüglich folgende Stelle des Auftraggebers zu benachrichtigen:

Bereitschaftsdienst Technik, Telefon: +49 203 – 7688 2710

Telefonzentrale BGU, Telefon: +49 203 – 7688 0

und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen. Er hat mündliche Benachrichtigungen schriftlich zu bestätigen. Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in § 1 Abs. 1 und 2 beschriebenen Leistungen gehören, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

(8) Erkennt der Auftragnehmer, dass wegen Änderung der Nutzung, Änderung gesetzlicher Bestimmungen bzw. allgemein anerkannter Regeln der Technik oder aufgrund der nach einer mehrjährigen Betriebsdauer gesammelten Erfahrungen andere Wartungsintervalle notwendig werden, hat er den Auftraggeber darauf hinzuweisen.

(9) Der Auftragnehmer hat die jeweils ausgeführten Leistungen und den in diesem Zusammenhang festgestellten allgemeinen Anlagenzustand einschließlich etwaiger, in absehbarer Zeit notwendig werdender Instandsetzungsleistungen sowie die gegebenenfalls ausgewechselten Teile zu dokumentieren und dem Auftraggeber binnen 48 Stunden nach Ausführung der Leistungen eine Kopie der Dokumentation zu

überlassen. Die Wartung ist innerhalb der im Leistungsverzeichnis beschriebenen Zeiten durchzuführen.

(10) Der Auftragnehmer sichert die folgende Reaktions- und Interventionszeit zu: **[…] Stunden** (Angabe wird vor Zuschlagserteilung nach Angabe des Bieters im Angebotsschreiben ergänzt) nach Eingang einer Störungsmeldung.

§ 4 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer bei Erfüllung der vertraglichen Aufgaben größtmögliche Unterstützung zukommen zu lassen.

(2) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen, Versorgungsanschlüsse und Betriebsstoffe (z.B. Strom, Wasser, Brennstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen und Zutritt zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

§ 5 Vergütung

(1) Für die vereinbarten Leistungen wird eine Vergütung gemäß dem Leistungsverzeichnis (Anlage 1) zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe vereinbart. Die Vergütung kann quartalsweise im Voraus erfolgen.

Mit dieser Vergütung sind neben den Leistungen gem. Angebot abgegolten:

- die Kosten für die in § 3 Abs. 5 bezeichneten Hilfsmittel und -stoffe,
- die Kosten für die Entsorgung von ausgetauschten Teilen, Hilfs-/Betriebsstoffen, Abfällen und Verpackungen gemäß § 3 Abs. 6 sowie
- alle im Zusammenhang mit der Leistungserbringung anfallenden Nebenkosten, z.B., Verwaltungskosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen.

(2) Bei Mängelhaftung des Auftragnehmers aus der Errichtung der Anlage/n wird für zur Erfüllung dieser Pflicht erbrachte Leistungen keine Vergütung gewährt.

(3) Wird ein in der Bestandsliste gelistetes Gerät nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

(4) Werden die im Ausstattungsumfang des Leistungsverzeichnisses aufgeführten Geräte vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

(5) Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Geräte wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

§ 6 Rechnungslegung und Zahlungsbestimmungen

(1) Jede Rechnung des Auftragnehmers erfolgt nach erfolgter Leistungserbringung, mit Ausnahme der Vertragsgebühr, und ist in elektronischer Form zu erstellen und an folgende E-Mail-Adresse zu übermitteln:

rechnungen@bg-klinikum-duisburg.de .

Auf Papierform wird verzichtet. Sie hat neben den gesetzlichen Vorgaben mindestens die folgenden Angaben zu enthalten:

Vertragsbezeichnung

Abrechnungszeitraum

Gesamtrechnungssumme

(2) Die Rechnung muss übersichtlich und aus der Sicht eines objektiven Dritten nachvollziehbar und nachprüfbar sein.

(3) Der Auftraggeber zahlt bargeldlos auf das vom Auftragnehmer zu benennende Konto.

(4) Die Zahlung erfolgt innerhalb von 10 Kalendertagen nach Zugang der prüffähigen Rechnung.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag tritt zum **[xx.xx.2027]** (Angabe ist vor Zuschlagserteilung zu ergänzen) in Kraft und hat eine Laufzeit von 4 Jahren.

(2) Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- die in der Leistungsbeschreibung aufgeführte/n Anlage/n verkauft oder nicht nur vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen
- der Auftragnehmer seine Leistung nicht oder nicht vertragsgemäß erbracht hat
- der Betrieb des Auftragnehmers infolge wesentlicher Änderungen der Anlage/n nicht mehr auf die dann erforderlichen Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten eingerichtet ist
- wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom Auftraggeber oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird der Auftragnehmer aus Anlass der Vertragsanbahnung und/oder der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
- der Auftragnehmer dem Auftraggeber oder dessen Mitarbeitern oder von diesem beauftragten Dritten, die mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags betraut sind, oder ihnen nahestehenden Personen, Geschenke, andere Zuwendungen oder sonstige Vorteile unmittelbar oder mittelbar in Aussicht stellt, verspricht oder gewährt
- der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber, dessen Mitarbeitern oder beauftragten Dritten strafbare Handlungen begeht oder dazu Beihilfe leistet, die unter § 298 StGB (Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen), § 299 StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), § 333 StGB (Vorteilsgewährung), § 334 (Bestechung), § 23 GeschGehG fallen.

(3) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 8 Haftung

(1) Werden im Zusammenhang mit der Erbringung der vereinbarten Leistungen Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer die Schäden auf seine Kosten zu beseitigen, wenn

ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Verschulden trifft. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers.

(2) Werden im Zusammenhang mit den vereinbarten Leistungen andere Schäden verursacht, hat der Auftragnehmer in vollem Umfang Ersatz zu leisten, wenn ihn oder seine Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.

(3) Der Auftragnehmer hat eine Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrecht zu erhalten und der Auftraggeberin das Bestehen zu Vertragsbeginn und während der Vertragslaufzeit auf Verlangen nachzuweisen, die mindestens den folgenden Versicherungsumfang aufweist:

- Sach- und Vermögensschäden 1.500.000,00 €
- Personenschäden 3.000.000,00 €

  Je zweifach maximiert pro Jahr und Schadensfall

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Die Parteien verpflichten sich, an Anpassungen dieses Vertrages und der Leistungsbeschreibungen im Hinblick auf die praktische Umsetzbarkeit mitzuwirken, insbesondere, wenn entsprechende Lücken oder zweckmäßige Anpassungen erkannt werden.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Änderungen, Aufhebungen oder einen Verzicht auf die Einhaltung dieser Klausel.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz des Auftraggebers.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Vertragsbestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll eine wirksame und durchführbare Regelung gelten, die - soweit rechtlich möglich - dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten. Die Parteien sind dazu verpflichtet, die vorgenannte Anpassung vorzunehmen.

§ 10

Duisburg,	[Unterzeichner]
(Ort, Datum)	[…] [Name in Druckschrift]